

Angenommen am:
18.09.2018

Ergebnisprotokoll

16. Sitzung

am 12.12.2017 im Umweltbundesamt (UBA), Dienstgebäude Berlin-Dahlem, Corrensplatz 1

TOP 1 und 2 Begrüßung und Tagesordnung

Die Tagesordnung wird angenommen.

TOP 3 Genehmigung des Protokolls vom 19.09.2017

Die TWK genehmigt das Protokoll der 15. Sitzung am 19.09.2017.

TOP 4 To-do-Liste

Keine Änderungen:

TOP 5 Nächster Sitzungstermin

Wird noch festgelegt. Ort: Umweltbundesamt Dienstgebäude Berlin-Dahlem, Corrensplatz 1

TOP 6 Informationen zum Stand der Novellierung der TrinkwV

BMG berichtet über den Stand der Änderung der Trinkwasserverordnung und über die Änderungsvoten der Bundesratsausschüsse. Der Entwurf ist nachzulesen als Bundesratsdrucksache 700/1/17 vom 01.12.2017

(<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/beratungsvorgaenge/2017/0601-0700/0700-17.html>).

Ein Mahnverfahren wegen nicht rechtzeitiger Umsetzung der Änderung der EG-Trinkwasserrichtlinie (von 2015) wurde zwar eröffnet, kann aber voraussichtlich nun abgewendet werden.

Die TWK nimmt zur Kenntnis, dass der Grenzwert für Chrom nicht entsprechend der Empfehlung von TWK und UBA zumindest auf das technisch realisierbare Maß reduziert wurde. Die TWK kann im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Bevölkerung den Verzicht auf eine Absenkung des Grenzwertes für Chrom und Arsen nicht nachvollziehen. Für Arsen hält die TWK es weiterhin für erforderlich, dass Messdaten (vor allem zu den Konzentrationen unterhalb von 10 µg/L) von den Ländern eingeholt werden.

Hingewiesen wird auf die Änderungen zu §§ 14 und 15, die zu einer finanziellen Mehrbelastung insbesondere im Bereich der Untersuchung und Probennahme des Parameters Radioaktivität führen können. Ein Untersuchungsauftrag für ein akkreditiertes Labor schließt nach der Novellierung der TrinkwV auch die Probennahme mit ein. Zum einen sind für den Parameter Radioaktivität im Trinkwasser aktuell in Deutschland nur wenige Labore akkreditiert und zum anderen haben die wenigsten Labore eigene Probennehmer. Für die Praxis bedeutet dies, dass die wenigen auch für den Parameter Radioaktivität akkreditierten Labore Probennehmer einstellen müssten, um diese dann zur Probennahme durch Deutschland zu schicken. Bisher konnte die Probennahme durch in der Region ansässige akkreditierte Probennehmer durchgeführt werden.

TOP 7 Änderung der TWK-Geschäftsordnung (TWK-GO)

Die TWK bekräftigt ihre Auffassung, in den Empfehlungen oder Stellungnahmen diejenigen Kommissionsmitglieder oder Sachverständigen namentlich zu erwähnen, die maßgeblich die Stellungnahme oder Empfehlung erarbeiteten. Die TWK schlägt vor, hierfür § 8 Absatz 7

Satz 5 TWK-GO zu streichen. Davon unberührt verbleibt die (rechtliche) Autorenschaft bei der TWK. Die Kommission betrachtet künftig die namentliche Nennung der Bearbeiter als Bestandteil der endgültigen Beschlussfassung nach § 8 Absatz 7 Satz 1 TWK-GO.

Des Weiteren empfiehlt die TWK einen flexiblen Umgang bei der Altersgrenze als Kriterium der TWK-Mitgliedschaft zu ermöglichen. Hierfür bieten sich zwei Änderungsoptionen an: Erstens, die Mitgliedschaft sollte grundsätzlich (im juristischen Sinne!) mit Erreichen des gesetzlichen Renten- oder Pensionseintrittsalters enden, oder zweitens, die Altersbegrenzung wird nicht in der Geschäftsordnung geregelt (dazu wäre § 2 Absatz 2 Satz 2 TWK-GO zu streichen).

TOP 8 Weiterentwicklung des GOW-Konzeptes

Das UBA trägt zur Weiterentwicklung des GOW-Konzeptes (Konzept der gesundheitlichen Orientierungswerte) vor. Die TWK begrüßt die Dynamisierung des GOW-Konzepts unter Einbeziehung auch endokriner und subchronischer Wirkungen. Die TWK begrüßt Transparenz in der Kommunikation der GOW sowie der Kriterien zu deren Ableitung. Über neu abgeleitete GOW informiert das UBA die oberen Landesbehörden umgehend über den LAUG-Verteiler.

Die TWK hält es für erforderlich, Hersteller zu verpflichten, im Rahmen der Zulassung und Registrierung von Stoffen (wie Chemikalien über REACH, Biozide, Pharmaka) auch validierte Verfahren zu deren Quantifizierung im Wasser zu publizieren sowie Referenzsubstanzen bereit zu stellen. Die TWK empfiehlt dem UBA und BMG, dies zur Aufnahme in die Spurenstoffstrategie des Bundes vorzuschlagen.

Nur bei rechtzeitiger Information über das Vorkommen neu im Roh- oder Trinkwasser gefundener Stoffe (Art, Konzentration), insbesondere solche, die durch die modernen Analysenverfahren (Non target-Analytik, etc.) gefunden werden, kann das UBA eine toxikologische Bewertung zeitnah vornehmen.

TOP 9 Zukünftige Prioritäten bei Prävention und Kontrolle trinkwasserassoziierter Erreger in Deutschland

Die sich verändernden Rahmenbedingungen, wie demographischer und klimatischer Wandel, werden zukünftig andere Herausforderungen an die Erhaltung der Trinkwasserqualität stellen. Das von der WHO aufgestellte WSP-Konzept ging auch deshalb 2015 in die Richtlinie 98/83/EG (Trinkwasserrichtlinie) ein. Die Gefahren und Risiken im Bereich der Trinkwasserversorgung können durch ein Wasserversorgungsunternehmen am besten eingeschätzt werden, wenn es (unter Beachtung des WSP-Ansatzes) sein Einzugsgebiet, seine Aufbereitung und sein Trinkwasser-Verteilungsnetz kennt.

Im internationalen Vergleich zeigen sich einige Besonderheiten in der Trinkwasserversorgung Deutschlands. In Deutschland obliegt die Kontrolle der Trinkwasserqualität den Gesundheitsämtern, somit ist der gesundheitliche Aspekt institutionell verankert. Eine weitere Besonderheit für Deutschland und wenige andere EU-Staaten ist die überwiegend chlorfreie Verteilung des Trinkwassers, was dem Minimierungsgebot entspricht.

Einen Schwerpunkt in der Trinkwasserhygiene bilden obligate und fakultative pathogene Erreger. Bei Abwesenheit von Indikatororganismen im Trinkwasser kann man nicht immer sicher sein, dass obligat pathogene Erreger fäkalen Ursprungs mit niedriger Infektionsdosis im Trinkwasser nicht vorhanden sind. Dies trifft insbesondere auf sehr virulente Erreger zu, bei denen eine sehr geringe Anzahl zu Infektionen führt (u.a. Noroviren, Parasiten, Campylobacter).

TOP 10 Liste der Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren gemäß § 11 TrinkwV 2001

Das UBA berichtet, dass sich die Arbeitsgruppe „§ 11 TrinkwV“ im November 2018 getroffen hat und die Thematik der unterschiedlichen Grenzwerte in der TrinkwV und Notfallversorgung bearbeitet. Der Vorsitzende der Arbeitsgruppe wird die Zuarbeit der Toxikologen und Mikrobiologen schriftlich zusammenfassen und der Arbeitsgruppe auf ihrer nächsten Sitzung (voraussichtlich März 2018) vorgelegen.

TOP 11 Mitteilung zu dezentralen Trinkwassererwärmern und Legionellen

Die TWK beschließt, die geplante Mitteilung über dezentrale Trinkwassererwärmer und Legionellen als Mitteilung des UBA nach Anhörung der TWK zu veröffentlichen, nachdem der Inhalt nochmals im Umlaufverfahren bestätigt worden ist.